

**Vorlage Nr. 16/0237**

Federf. Stadamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Bunte	Vorberatung/Empfehlung	27.06.2016	7
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	30.06.2016	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Jahresabschluss 2015**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Auf den Stichtag 31.12.2015 ist gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. § 37 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gladbeck vermitteln und besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen (mit Ausweisung der Ist-Kennzahlen und Erläuterungen / wird auch dem Rat ausschließlich als Datei zur Verfügung gestellt)
- Bilanz
- Anhang und
- Lagebericht

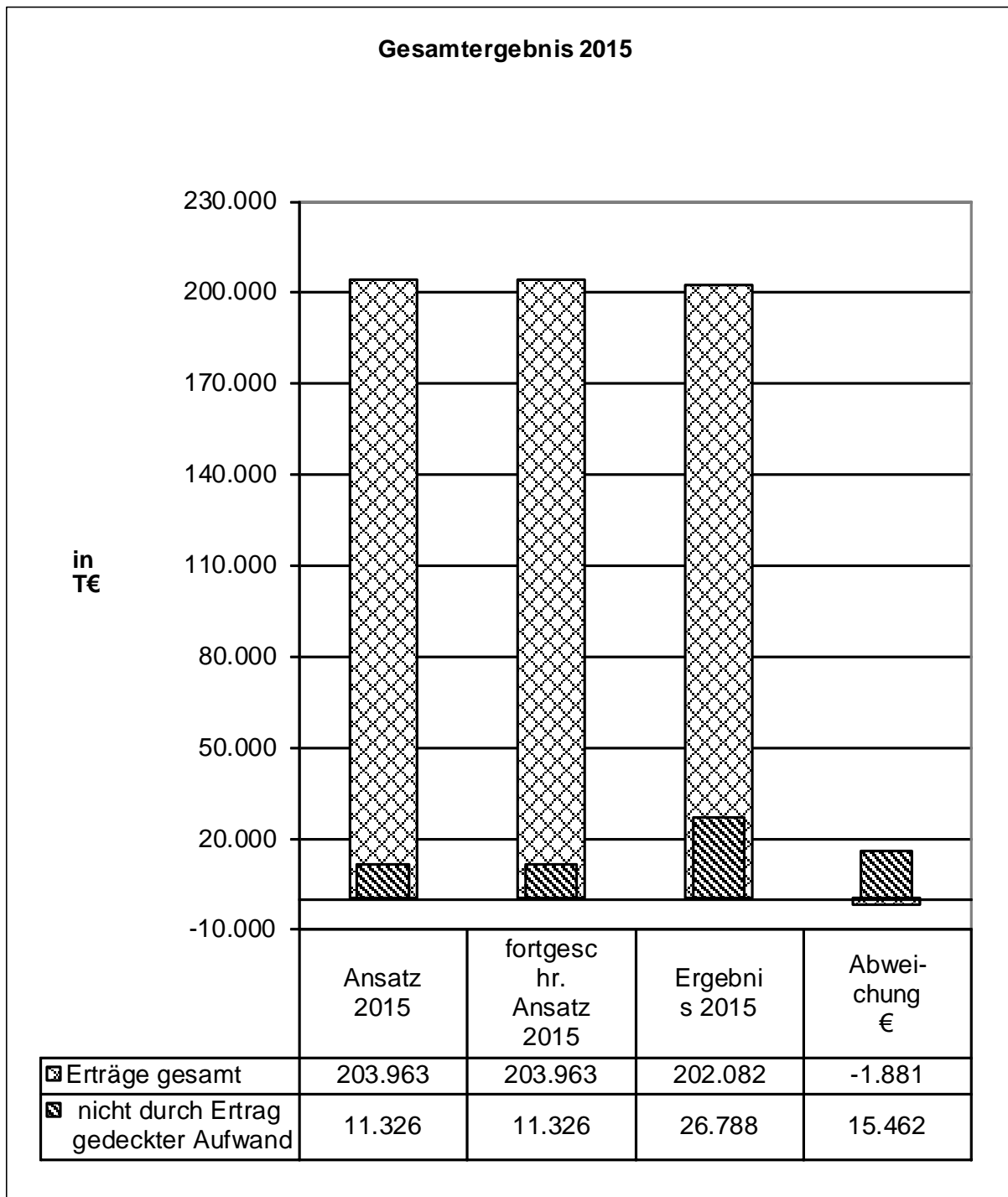
Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses wurde gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW am 14.04.2016 aufgestellt und am 21.04.2016 bestätigt.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 GO NRW dem Rat vorzulegen, der ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleitet.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Das Gesamtergebnis 2015 stellt sich wie folgt dar:



Die Ergebnisrechnung des Jahres 2015 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 26,8 Mio € ab und liegt damit um 15,5 Mio € über dem geplanten Fehlbetrag.

Wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis 2015 haben folgende Sachverhalte:

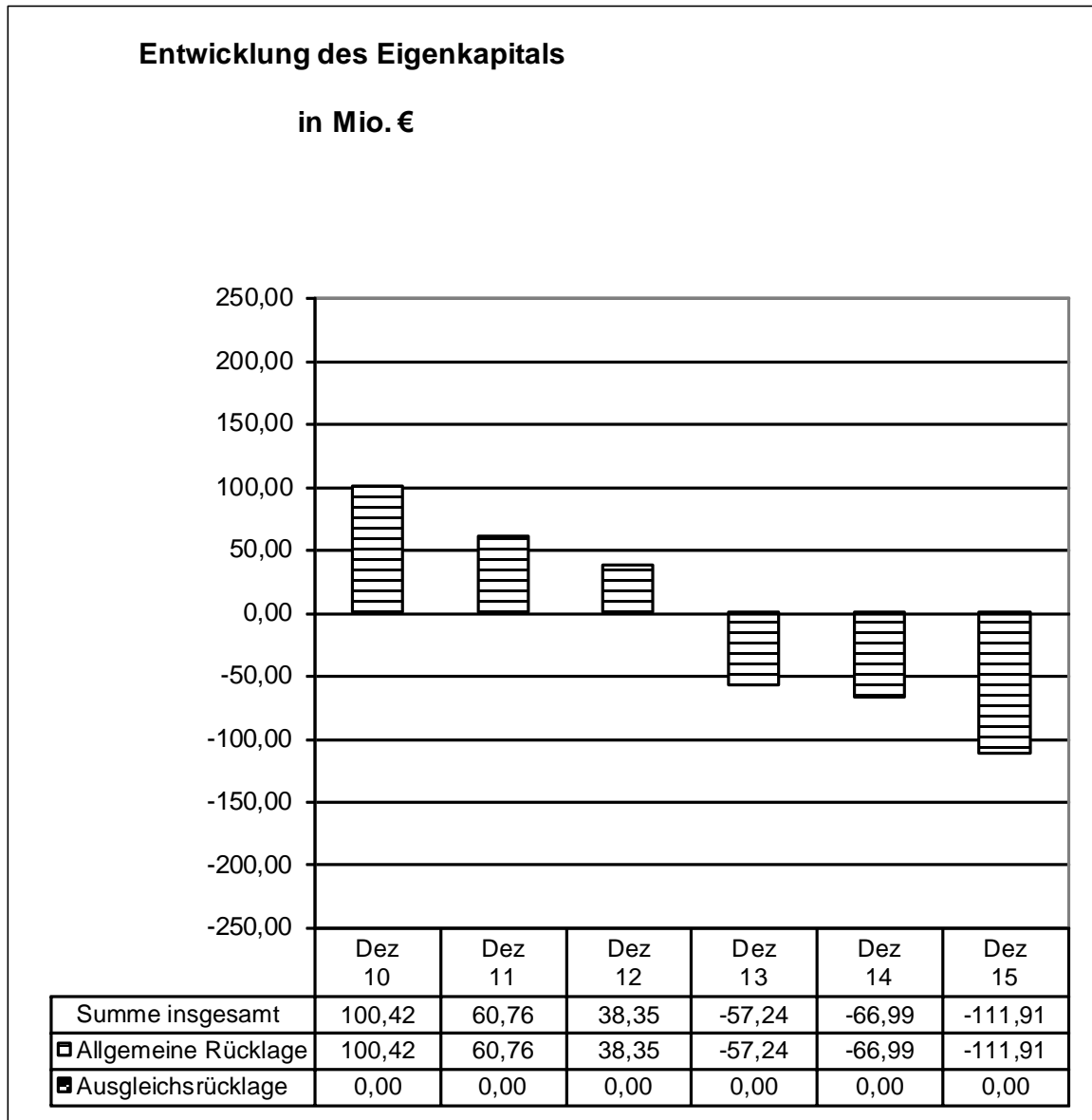
1. Im Bereich der Gewerbesteuererträge kommt es zu einem deutlichen Ertrags- einbruch von insgesamt 15,1 Mio. €. Zum einen bedingt durch klassische Ge- werbesteuerleinbrüche (-7,9 Mio. € brutto; nach Abzug der verminderten Ge- werbesteuerumlage verbleibt ein Verlust von – 6,6 Mio. € netto).

Zum anderen kommt es durch eine finanzgerichtliche Entscheidung zur Rück- zahlung einer seit langem strittigen Gewerbesteuernachzahlung für die Jahre 1999–2001 durch die Stadt. Über den Ausgang des Verfahrens hat das Finanz- amt Marl die Stadt während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 unter- richtet. Nach dem Prinzip der verlustfreien Bewertung wird die Erstattung un- abhängig vom Zeitpunkt der Zahlung noch 2015 ergebniswirksam (- 7,2 Mio. €).

Die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuererstattungsverpflichtung ist zwischen- zeitlich bekannt und wird zu einer weiteren Ergebnisverschlechterung von 3,6 Mio € führen.

2. Hinzu kommt die Neubewertung der seit 2003 aufgenommenen Schweizer Franken-Kredite, welche im Jahr 2015 zu einem bilanziellen Kursverlust von - 7,5 Mio. € führt.

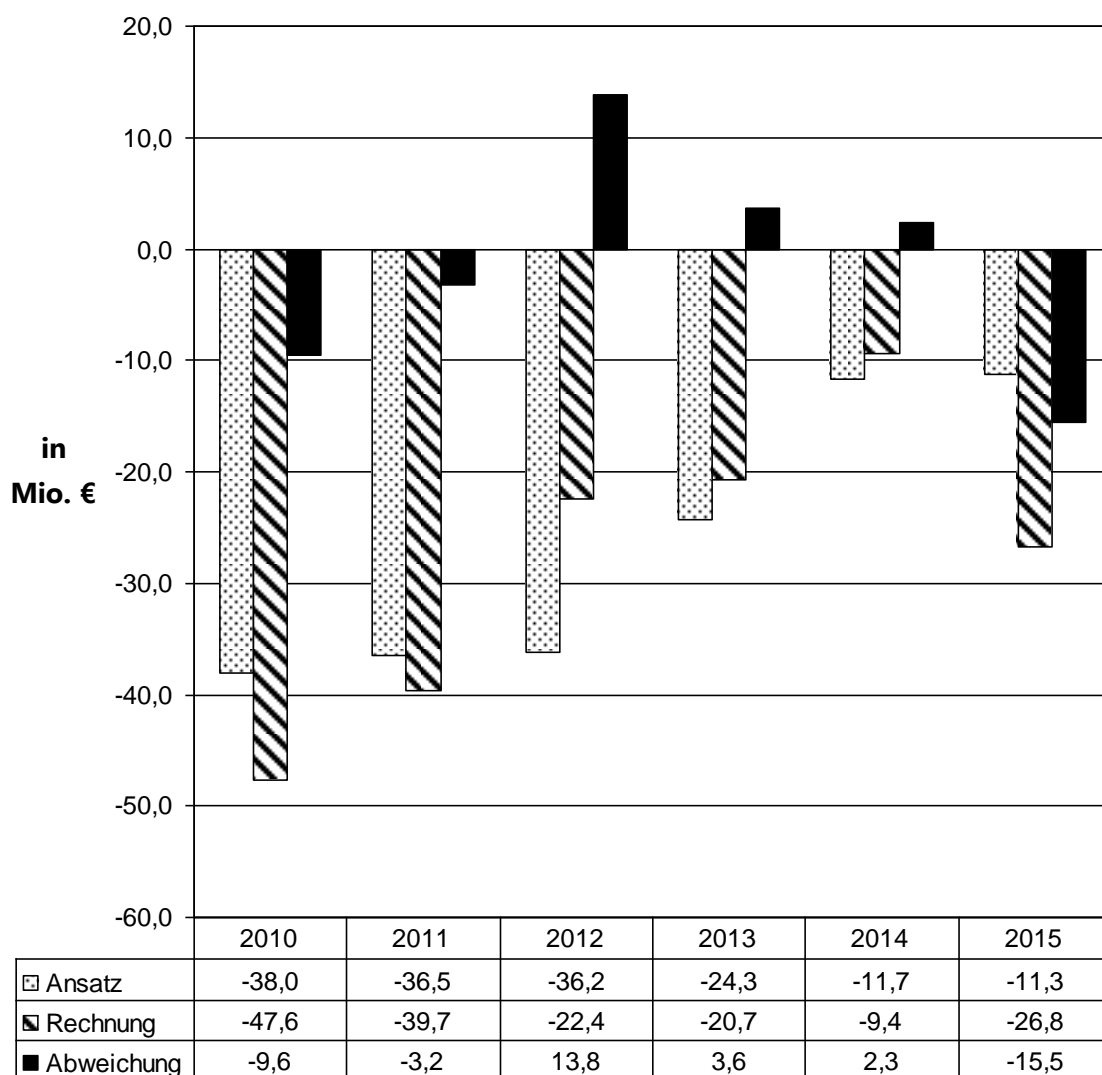
**Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:**



Der Fehlbetrag des Jahres 2015 in Höhe von 26,8 Mio € sowie die gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen von + 0,1 Mio € sowie aus der Bewertung des Finanzanlagevermögens von -18,4 Mio € mit der allgemeinen Rücklage führt zu einer Erhöhung des negativen Eigenkapitals von 45,1 Mio €. Die bilanzielle Überschuldung der Stadt zum 31.12.2015 beträgt 111,9 Mio €

Neben der bekannten weiteren Verschlechterung von 3,6 Mio € durch die erhöhte Gewerbesteuererstattungspflicht können sich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses weitere Veränderungen ergeben.

### Entwicklung der Jahresfehlbeträge



**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat nimmt den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2015 zur Kenntnis und leitet ihn zur Prüfung gemäß § 96 i.V.m. § 101 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Jahresfehlbetrages in die allgemeine Rücklage.

Der Bürgermeister



---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: